

2539/AB XXI.GP  
Eingelangt am:03.08.2001

**BUNDESMINISTERIUM  
VERKEHR, INNOVATION  
UND TECHNOLOGIE**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.2530 /J - NR/2001 betreffend Tätigkeiten von Unternehmensberatungsfirmen in Unternehmen nach Art. 52 Abs. 2 BVG, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen am 6. Juni 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

**Frage 1:**

An welchen Unternehmungen ist Ihr Ressort (auch gemeinsam mit anderen) mit mind. 50 % des Stamm - , Grund - oder Eigenkapitals beteiligt (s. Art. 52 Abs. 2 BVG)

**Antwort:**

An folgenden Unternehmungen ist mein Ressort beteiligt:

- Autobahnen - und Schnellstraßen - Finanzierungs Aktiengesellschaft
- Gesellschaft des Bundes für Industriepolitische Maßnahmen GmbH
- Kärntner Betriebsansiedlungs - und Beteiligungsgesellschaft mbH
- Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH
- Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf GmbH
- Österreichische Gesellschaft für Weltraumfragen GmbH
- Technologieimpulse Gesellschaft zur Planung und Entwicklung von Technologiezentren GmbH
- Donau Transport Entwicklungsgesellschaft mbH via - donau
- Telekom Control GesmbH, diese wurde nach dem TKG BGBI. Nr.100 /1997 in der Fassung BGBI. I Nr.2612000, mit der RTR GesmbH als übernehmende Gesellschaft mit 1. April verschmolzen. Die Anteilsrechte standen zur Gänze im Eigentum des Bundes und wurden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verwaltet; nach der jetzigen Gesetzeslage obliegt die Verwaltung der Anteilsrechte nunmehr dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.
- Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
- Österreichische Bundesbahnen,
- Brenner Eisenbahn GmbH
- Verkehrsverbund Ost Region GmbH

- Hochleistungsstrecken AG
- Schieneninfrastrukturfinanzierungs GmbH
- Schienen - Control GmbH
- Graz - Köflacher - Eisenbahn GmbH
- Lokalbahn Lambach - Vorchdorf - Eggenberg AG
- Österreichische Donaubetriebs AG

**Fragen 2 und 3:**

Welche Unternehmungen werden von Ihrem Ressort (auch mit anderen) durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht (s. Art. 52 Abs. 2 BVG)?

Bei welchen Tochterunternehmungen liegen die Beherrschungstatbestände gern. der 1. oder 2. Frage vor (5. Art. 52 Abs. 2 BVG)?

**Antwort:**

Bei der Alpen Straßen Aktiengesellschaft und der Österreichischen Autobahnen - und Schnellstraßen - Aktiengesellschaft liegt der Tatbestand der Beherrschung vor.

**Zu den Fragen 4 - 38:**

Welche Unternehmensberatungen bzw. sonstige externe Berater erhielten durch Ihr Ressort von Februar 2000 bis 30.04.2001 einen Auftrag im Rahmen der Angekündigten Reformmaßnahmen (z. B. Verwaltungsreform)?

Wodurch haben sich diese Unternehmensberatungsfirmen für diese Tätigkeit (Aufträge) qualifiziert?

Wann wurden die entsprechenden Verträge abgeschlossen?

Durch wen wurden diese Verträge jeweils errichtet?

Durch wen wurden diese Verträge seitens der Unternehmungen jeweils unterfertigt?

Gab es vor der Vergabe jeweils eine Ausschreibung?

Wenn nein, warum nicht?

Wie lautet konkret die Aufgabenstellung (Zielvorgabe) für jeden einzelnen dieser Aufträge? Was soll damit erreicht werden?

Welches Honorar wurde für jeden dieser Aufträge (Projekt) vereinbart (Ersuchen um Angabe des jeweiligen Bruttohonorars)?

Welche Beträge wurden bis 30.04.2001 für jeden dieser Aufträge (Projekte) seitens der zur Auszahlung gebracht bzw. freigegeben?

Wie hoch sind die Gesamtkosten für jedes dieser Projekte inkl. der internen Kosten der jeweiligen Unternehmung?

Wurde in den Verträgen ein Erfolgshonorar vereinbart?

Ist in diesen Verträgen eine Kündigung durch den Auftraggeber vorgesehen, wenn die vereinbarten Leistungen nicht konsensmäßig erbracht werden?

Ist in diesen Verträgen eine Honorarreduzierung durch den Auftraggeber vorgesehen, wenn die vereinbarten Leistungen nicht konsensmäßig erbracht werden?

Wer ist in den Unternehmungen jeweils für die exakte Planung, Überwachung und Kontrolle hinsichtlich dieser Aufträge verantwortlich?

Wer beurteilt im jeweiligen Unternehmen das Ergebnis (Bericht) des jeweiligen Auftrages?

Wie hoch ist jeweils bei diesen Aufträgen (Projekte) der geplante budgetäre Einsparungseffekt?

Wieviele MitarbeiterInnen sollen dadurch bis 31.12.2003 insgesamt eingespart werden?

Wieviele MitarbeiterInnen der beauftragten Unternehmensberatungen betreuen jeden dieser Aufträge (Projekte)?

Wie hoch ist jeweils das Stundenhonorar der MitarbeiterInnen der beauftragten Unternehmensberatungen?

Wieviele MitarbeiterInnen der Unternehmen sind in die Abwicklung dieser Aufträge (Projekte) eingebunden?

In welcher Form ist konkret die Personalvertretung oder der Betriebsrat bei der Abwicklung dieser Aufträge (Projekte) eingebunden?

Sind in diese Projekte alle MitarbeiterInnen der Unternehmen eingebunden?

Wenn nein, warum nicht?

Welcher Zeitraum steht für die Abwicklung dieser Aufträge (Projekte) zur Verfügung?

Bei welchen der vergebenen Aufträgen kommt es jetzt bereits zu zeitlichen Verzögerungen?

Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die beauftragten Unternehmensberatungen ihre Aufträge jeweils abgewickelt haben?

Wann werden Sie die Ergebnisse der Tätigkeit der beauftragten Unternehmensberatungsfirmen in der Öffentlichkeit präsentieren?

Werden Sie dem Parlament einen Bericht über diese Ergebnisse vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

Haben diese Ergebnisse Auswirkungen auch auf andere derartige Unternehmen?

Welche Aufträge sind konkret bereits abgeschlossen? Wie sehen die Ergebnisse aus?

Wer sind die einzelnen Mitglieder im jeweiligen Lenkungsausschuss (Ersuche um namentliche Aufzählung)?

Wann soll die Umsetzung der Ergebnisse der Tätigkeit der beauftragten Unternehmensberatungsfirmen erfolgen?

**Antwort:**

Vorweg darf ich mitteilen, dass die Frage 4 wortgleich mit einer Frage aus der am 11. Mai d.J. an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2476/J - NR/2001 ist; sollte die Frage 4 wörtlich gemeint sein, so erlaube ich mir auf meine dazu ergangene Anfragebeantwortung vom 10. Juli 2001 zu verweisen.

Bei der Beantwortung der mir nun vorliegenden Fragen gehe ich davon aus, dass auf Unternehmen im Sinne der Fragen 1 - 3 bezug genommen wird:

Gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates nach Art. 52 Abs. 1 B - VG hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B - VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht kann sich dieses Interpellationsrecht allerdings "nur auf die Rechte des Bundes (zB Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden.“ (AB 1142 BlgNR 18. GP, 4 f).

Diese Fragen haben nicht die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, sondern die Geschäftsführung dieser zum Inhalt und betreffen damit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B - VG.